



Entscheidung Nr. 2379 (V) vom 03.10.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 205 vom 31.10.1985

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 11.09.1985 eingegangenen Antrag am 03.10.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertret. Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen: "Geh, zieh Dein Dirndl aus"
Videofilm
UFA-ATB, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der Videofilm "Geh, zieh Dein Dirndl aus" wird von der Firma UFA-ATB, München, ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten. Der Kinospielefilm gleichen Titels wurde 1976 in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt. Der Kinospielefilm wurde von der Juristenkommission der Spio mit einer X-Freigabe versehen.

Der Videofilm kann in vielen Videotheken, Rundfunkgesbüßtern und anderen Einrichtungen zu einem niedrigen Mietpreis erworben werden.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JSchÖG gekennzeichnet.

Der Antragsteller gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und beantragt die Indizierung, weil der Videofilm geeignet ist, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu verwirren. Zur Begründung führt er u. a. aus:

Eine alleinstehende Frau aus der Großstadt, allgemein die Bäuerin genannt, hat einen Bauernhof auf dem Lande gekauft. Hier muß sie sich mit den Sitten und Unsitten der Gegend vertraut machen. Stenzi, die Magd des Hofes, lockt durch ihre "zugängliche" und "offenherzige" Art stets die besten Knechte auf den Hof.

Zur Zeit ist es Toni, der nicht nur auf dem Gebiet der Landwirtschaft sein Handwerk versteht.

Ganz zum Unmut der anderen Bauern im Dorf, denn sie hätten nichts dagegen, Bauer auf so einem großen Bauernhof zu werden. Das bringt einen von ihnen auf eine Idee. Er will versuchen, Stenzi vom Hof zu entfernen, damit sie nicht mehr die guten Knechte dorthin lockt. So sieht er für sich Chancen, selber dort Bauer zu werden. Zu dieser Zeit hält sich ein Italiener namens Parmesano im Dorf auf, der 2 junge Damen aus Italien bei ihrem Deutschlandbesuch begleiten soll. Dieser junge Mann entpuppt sich schnell als "feuriger Südländer", und so kommen die Bauern auf die Idee, ihn für Stenzi zu engagieren. Er soll den Toni ausspannen, damit dieser den Hof verläßt. Bevor Parmesano seine Aufgabe in Angriff nimmt, testet die Wirtin zunächst seine Fähigkeiten.

Eines Tages kommt Heino, der Bruder der Bäuerin, mit seiner Braut ins Dorf, um seine Schwester zu besuchen. Von Beruf ist er Ornithologe, stellt jedoch fest, daß es in dieser Gegend nicht nur seltsame Käfer und Vögel zu bewundern gibt. Auch über das Liebesleben der Dorfbewohner ist er sehr überrascht.

Bei einem Dorffest versucht Parmesano mit Stenzi anzubändeln, sie allerdings möchte nichts von ihm wissen. Dafür aber lernt die Bäuerin einen Bauern aus dem Dorf "näher" kennen. Mit dem Erfolg, daß dieser mit der Bewirtschaftung des Hofes beauftragt wird. Sein Nachbar aber, der den Plan ausgedacht hat, geht leer aus.

Der Inhalt dieses Videofilmes ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" im GJS § 1 Abs. 1 Satz 1 auszulegen ist.

Die Handlung dieses Films, dessen Inhalt auf einen albernen Rahmen für sexuelle Darstellungen beschränkt bleibt, besteht aus einer einzigen Aneinanderreihung von Geschlechtsakten. Dabei werden verschiedene sexuelle Praktiken dargestellt. Das menschliche Leben wird dabei auf Sexualgenuß zentriert. Frauen werden zur Konsumware degradiert, sie werden reduziert auf ihre Verwendbarkeit als sexueller Anreiz. Die Person tritt dabei absolut in den Hintergrund. Gefühle spielen keine Rolle.

Es wird die Gefahr gesehen, daß Jugendlichen die Integration der Sexualität in ihre Gesamtpersönlichkeit erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

Aus den hier angeführten Gründen wird die Indizierung des Videofilmes beantragt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Geh zieh Dein Dirndl aus" von UFA-ATB, München, war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor, sie wurden auch nicht geltend gemacht.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden, jederzeit den Film zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu verwirren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der in reißerischer Form und in ununterbrochener Reihenfolge dargestellten sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (Vgl. OVG Münster, Beschluß vom 22.5.1982 - Az.: 17 B 375/82, mit weiteren Nachweisen im BPS-Report 3/82, S. 20 ff.).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen jederzeit als austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1999/79 - in Sonderdruck - Das Deutsche Bundesrecht - Erläuterungen zum GjS - herausg. von Rudolf Stefen, Nomos Verlag, Baden-Baden, S. 18, und im BPS-Report Nr. 1/81, S. 7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der Film antragsgemäß zu indizieren.

In dem gesamten Film erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert. Die handelnden Personen werden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert. Dies hat der Antragsteller zutreffend und überzeugend ausgeführt. Den Ausführungen hat sich das 3er Gremium angeschlossen.

In einer dürftigen Rahmenhandlung sind unzählige Kopulationsszenen eingebettet, so daß bei einer Videofilmlänge von ca. 90 Minuten mindestens zwei Drittel der Kassette mit Koitushandlungen ausgefüllt ist.

Eine Städterin hat auf dem Land in einem kleinen Alpendorf einen Bauernhof gekauft. Auf diesem Hof arbeitet die Magd Zenzi, deren "Arbeitsleistung" im wesentlichen darin besteht, mit den Knechten der angrenzenden Höfe Geschlechtsverkehr auszuüben, was dann auch in aller Ausführlichkeit gezeigt wird.

Zenzi lockt auf diese Weise die besten Knechte auf den Hof. Ihr derzeitiger Favorit ist der Knecht Toni, mit dem Zenzi im Kuhstall sexuelle Handlungen vornimmt. Da die neue Inhaberin des Hofes von der Landwirtschaft nichts versteht, versuchen die Bewohner des Dorfes, den Hof billig zu erwerben. Dem stehen allerdings die Fähigkeiten der von Zenzi auf den Hof gebrachten Knechte entgegen. Folglich muß der Knecht vom Hof gelockt werden. Aus diesem Grund engagieren die Bewohner des Dorfes den Italiener Parmesano, der Zenzi für sich gewinnen soll, damit der derzeitige Liebhaber aus Wut den Hof verläßt.

Parmesano zeichnet sich natürlich auch dadurch aus, daß er stets und ständig bei jeder sich bietenden Gelegenheit mit wechselnden Partnerinnen Geschlechtsverkehr ausübt.

Parmesano soll zunächst im Auftrag eines reichen Herrn dessen Töchter von Italien nach Deutschland begleiten. Vor seiner Abreise nimmt er Abschied von seiner Freundin. Dieser Abschied gestaltet sich dahingehend, daß die beiden diverse Koitushandlungen darbieten.

Die Handlung des Films erschöpft sich nun im wesentlichen darin, zum einen das sexuelle Verhalten Parmesanos und zum anderen das der Magd Zenzi bzw. deren Liebhabers Toni in allen Einzelheiten zu schildern.

Zunächst ist Toni wieder an der Reihe. Er möchte neben Zenzi auch einmal andere Mädchen "ausprobieren". Die Auserwählte ist ist Magd Rosi, zu der er ins Bett steigt. Rosi wird gleichzeitig von dem ebenfalls auf den Hof arbeitenden Knecht Sepp begehrt. In derselben Nacht, in der Rosi bei Toni weilt, "fensterlt" Sepp bei Rosi's Mutter, ohne in der Dunkelheit den Irrtum zu bemerken, was dem Regisseur die willkommene Gelegenheit bietet, auch diese sexuelle Beziehung in epischer Breite darzustellen.

Zwischenzeitlich hat sich ein neues Paar gefunden, die Kellnerin Resi und Sepp. Die beiden gehen nach einer kurzen Phase des Kennenlernens, ca. zwei Minuten, in die Kammer von Resi, um dort Geschlechtsverkehr auszuüben.

Nach wenigen Minuten wechselt die Handlung wieder zu Parmesano. Dieser ist inzwischen mit den beiden jungen Töchtern des reichen Herrn auf dem Bauernhof angekommen. Die Bewohner erkennen sofort, daß Parmesano der rechte Mann für ihren Plan ist. Um seine sexuelle Leistungsfähigkeit zu testen, übt Parmesano mit Resi, die inzwischen ihre sexuelle Beziehung zu Sepp beendet hat, Geschlechtsverkehr aus. Da sich Parmesano als äußerst potent erweist, koitieren die beiden mehrmals hintereinander.

Im Verlauf der weiteren Handlung erhält die Bäuerin Besuch von ihrem Bruder Heino, der sich alsbald den Gepflogenheiten der Gegend anpaßt. Auch er nimmt ständig diverse sexuelle Handlungen mit seiner Assistentin vor.

Der Plan der Dorfbewohner wird nunmehr in die Realität umgesetzt. Bei einem Dorffest erhält Parmesano den Auftrag, Zenzi zu verführen, doch diese lehnt ab.

Stattdessen hat Sepp eine neue Sexualpartnerin gefunden, mit der er sich während des Festes in eine Scheune zurückzieht. Zenzi folgt Toni in eine Kammer und auch Heino ist beim Geschlechtsverkehr mit seiner Assistentin zu sehen. Zum Schluß hat auch die Bäuerin endlich einen Sexualpartner gefunden.

Anhand der vorstehenden Darlegungen ist erkennbar, daß der Film im wesentlichen eine Vielzahl von Darstellungen sexueller Art, insbesondere von Geschlechtsverkehr, aufweist, in denen die Körper sowohl der weiblichen als auch der männlichen Personen wie austauschbare Ware erscheinen, die ausschließlich einer triebhaften Steuerung unterliegen. Dabei ist jegliche Form menschlicher Kommunikation auf Sexualverkehr reduziert, wobei sexuelle Beziehungen nicht als Ausfluß menschlicher Zuneigung dargestellt wird, sondern als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert (vgl. auch VG Köln, Beschluß vom 30.5.1984 - 10 L 387/84).

Mit einem hinreichenden Grad der Wahrscheinlichkeit ist zu vermuten, daß sie noch nicht durch Erfahrung und genügenden eigenen geistigen Reifungsprozeß in ihren Wertstellungen wie in ihrem Urteilsvermögen gefestigten, vielmehr gerade im erotisch-sexuellen Bereich einer besonderen Spannung und Empfänglichkeit unterliegenden Jugendlichen durch die Rezeption des Films in ihrer Entwicklung zur sexual- und sozialetisch verantwortungsvollen Persönlichkeit beeinträchtigt werden. Dabei hat sich das 3er Gremium an dem Prinzip orientiert, daß das menschliche Leben nicht als auf Sexualgenuß zentriert zu begreifen ist und sexuelle Betätigung und Befriedigung nicht der allein menschliches Dasein beherrschende Wert ist, wie es in dem verfahrensgegenständlichen Film dargestellt wird (Abs. 1 Satz 1 GJS, OVG Münster, und VG Köln, wie oben ausgeführt, mit weiteren Nachweisen).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).